

Werbung an Pflichtschulen



Werner Strohmeier
0664/8034 555 726

Im Rahmen der finanziellen Autonomie bzw der **Teilrechtsfähigkeit** nach den §§ 53a StPEG und 128c SchOG können an Schulen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden und auch **entgeltliche Rechtsgeschäfte** (wie zB Sponsoringverträge) abgeschlossen werden.

Ergänzend wurden mit § 128b SchOG Bundesschulen ermächtigt, angenommene Drittmittel (Geld- und Sachmittel) für den Betrieb oder den Erhalt der Schule einzusetzen. Auch § 53b StPEG sieht für Pflichtschulen die Berechtigung, finanzielle Beiträge Dritter, für Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens entgegenzunehmen und darüber zu verfügen, vor.

Gemäß § 46 Abs 3 SchUG darf in der **Schule**, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen nur dann **geworben** werden, wenn die **Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule** (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hiedurch **nicht beeinträchtigt** wird.

§ 2 Abs 1 SchOG lautet:

Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Werbung an Pflichtschulen

2023

Mandellstraße 38

A-8010 Graz

Tel. 05/0248 345 - 376 oder 377

Mail. zaaps@bildung-stmk.gv.at

Die jungen Menschen sollen zu gesunden und gesundheitsbewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil, sozialem Verständnis und sportlich aktiver Lebensweise geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Der **Schulleiter** hat nach § 56 Abs 4 SchUG für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften Sorge zu tragen.

F.d.R.v.: Werner Strohmeier

Mit freundlichen Grüßen



Werner Strohmeier

Vorsitzender des Zentralausschusses Steiermark

Die Steirische Lehrervertretung LB/FCG - Sicherheit durch Verlässlichkeit!



Unsere Mitglieder der Personalvertretung im Zentralausschuss

Vorsitzender Werner Strohmeier - 0664 80 345 55 726

Christian Hintermann - 0664 80 345 55 733 Michael Gruber - 0664 80 345 55 731

Regina Hermann - 0664 80 345 55 732 Bernhard Braunstein - 0664 80 345 55 734

30.01.2023

2/2